

Zweckverband Alterszentrum im Geeren

Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen,
Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen

Beleuchtender Bericht für die **Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020**

zur Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Alterszentrum
im Geeren

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie den teilrevidierten Statuten des Zweckverbands
Alterszentrum im Geeren zu?

Antrag

Die Betriebskommission und die Delegiertenversammlung beantragen den Stimmberechtigten, die teilrevidierten Statuten des Zweckverbands Alterszentrum im Geeren zu genehmigen.

Die Teilrevision wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Erläuterungen

Der Zweckverband der Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen nimmt sich seit 1970 der Aufgabe des Betriebs eines Alterszentrums an, welches seit der Einweihung 1979 gemeinsam in Seuzach betrieben wird.

Die jetzigen Statuten des Zweckverbands sind seit 1. Januar 2017 in Kraft. Damals wurde die Führung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz eingeführt.

Die Teilrevision der Statuten ist aus zwei Gründen erforderlich:

- Die Gemeinde Ellikon an der Thur hat per 31. Dezember 2019 die Mitgliedschaft im Zweckverband gekündigt.
- Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist die rechtliche Grundlage für die Organisation der Zürcher Zweckverbände und wurde am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die Neuerungen im Gemeindegesetz machen eine Anpassung der Statuten an das übergeordnete Recht unumgänglich.

Die Betriebskommission hat auf den Grundlagen der bestehenden Statuten und den Musterstatuten des Kantons die vorliegende Teilrevision der Statuten des Zweckverbands erarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betreffen den Austritt von Ellikon an der Thur aus dem Zweckverband, die notwendigen Anpassungen an die übergeordnete Gesetzesgrundlage (neues Gemeindegesetz seit 1. Januar 2018), die Anpassung der Amtsdauer von Betriebskommission und Rechnungsprüfungskommission, die Zusammensetzung der Betriebskommission. Da es sich grösstenteils um formale Korrekturen handelt, wird auf eine Synopse verzichtet. Sämtliche Änderungen sind bei den Schlussbestimmungen unter Art. 58 aufgeführt.

Die Betriebskommission hat den Delegierten und den Verbandsgemeinden sowie der Rechnungsprüfungskommission die Verbandsstatuten zur Vernehmlassung unterbreitet. Da die Teilrevision keine Auswirkungen auf finanzielle Punkte hat, verzichtete die RPK auf einen Abschied.

Dem Gemeindeamt des Kantons Zürich wurden die revidierten Statuten zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht sind in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten berücksichtigt, so dass mit einer Genehmigung der neuen Statuten durch den Regierungsrat gerechnet werden kann.

Verabschiedungen

Betriebskommission

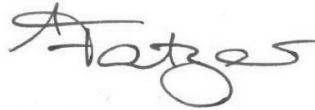
Die Betriebskommission hat die teilrevidierten Statuten an der Sitzung vom 3. Oktober 2019 zuhanden der Beschlussfassung durch die Delegierten verabschiedet. Sie beantragt den Stimmberechtigten, die teilrevidierten Statuten zu genehmigen.

Der Präsident:



Kurt Roth

Die Protokollführerin:



Andrea Fatzer

Delegiertenversammlung

Die Delegierten haben an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2019 die teilrevidierten Statuten genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 mit 16:2 Stimmen verabschiedet.

Eine Minderheit der Delegierten wollte bei der Zusammensetzung der Betriebskommission die Mindestanzahl von vier Vertretern aus Zweckverbandsbehörden beibehalten.

Die Delegierten empfehlen den Stimmberechtigten, die teilrevidierten Statuten zu genehmigen.

Der Präsident:



Jürg Allenspach

Die Protokollführerin:



Andrea Fatzer

Die Abstimmungsunterlagen liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten auf den Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme auf.



Alterszentrum im Geeren,
Seuzach

Statuten des Zweckverbands

Gültig ab 1. Januar 2017,
revidiert per 1. Januar 2021

Genehmigt an der DV vom 19.11.2019
zuhanden der Urnenabstimmungen
in den Zweckverbandsgemeinden

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
2.2	Stimmberechtigte	5
2.2.1	Allgemeines	5
2.2.2	Volksinitiative	6
2.2.3	Fakultatives Referendum	6
2.3	Die Verbandsgemeinden	7
2.4	Delegiertenversammlung	7
2.5	Betriebskommission	9
2.6	Geschäftsleitung	11
3.	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
4.	Personal und Arbeitsvorgaben	12
5.	Verbands- und Finanzhaushalt	13
6.	Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz	14
7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	15
8.	Schlussbestimmungen	15
9.	Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden	18
10.	Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich	18
	Anhang: Matrix Finanzkompetenzen	19

1. Bestand und Zweck

- Art. 1 Bestand Die politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen bilden unter dem Namen **Alterszentrum im Geeren** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Seuzach.
- Art. 3 Zweck und Leistungsauftrag Zweck des Zweckverbands ist der Betrieb eines Alterszentrums.
^{bis} Betreuungsbedürftige, betagte Menschen finden im Alterszentrum im Geeren in Seuzach Pflege und Betreuung, sofern das Leben im eigenen Zuhause nicht mehr möglich oder sinnvoll ist. Die Würde des betagten Menschen nimmt im Alterszentrum einen hohen Stellenwert ein. Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung sind zu fördern. Das Wohlergehen wird durch sinnvolle Tätigkeiten und Unterhaltung ermöglicht und unterstützt. Durch fachgerechte, individuelle Pflege und Betreuung wird der Mensch in den Mittelpunkt gestellt. Die Dienstleistungen sollen kostengünstig und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erbracht werden.
Der Zweckverband kann weitere zweckbestimmte Aufgaben übernehmen.
- Art. 4 Beitritt Auf Gesuch hin können weitere Gemeinden in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Aufnahme bedingt die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 Verbandsorgane Die Organe des Zweckverbands sind:
1. die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Delegiertenversammlung;
 4. die Betriebskommission;
 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6	Amts-dauer und Offenlegung der Interessens-bindungen	<p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt für die Mitglieder der Delegiertenversammlung mit derjenigen der Gemeinde-behörden zusammen.</p> <p>^{bis} Für die Mitglieder der Betriebskommission und der RPK beginnt die Amtsdauer am 1. Januar nach dem Wahljahr und endet am 31. Dezember nach dem vierten Amtsjahr.</p> <p>^{ter} Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihre beruflichen Tätigkeiten,2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,3. ihre Organstellungen in und ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
Art. 7	Bekanntmachung	<p>Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.</p> <p>^{bis} Die amtliche Publikation der Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse wird mit elektronischen Mitteln vorgenommen. Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p>
2.2	Stimmberechtigte	
2.2.1	Allgemeines	
Art. 8	Stimmrecht	<p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.</p>
Art. 9	Verfahren	<p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Gemeindevorstand von Seuzach auf Antrag der Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand von Seuzach. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.</p>
Art. 10	Zuständigkeit	<p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Einreichung von Volksinitiativen;2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;4. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000.00 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

- Art. 11 Gegenstand Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- Art. 12 Zustandekommen Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
- Art. 13 Einreichung Die Volksinitiative ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

- Art. 14 Beschlüsse Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 300 Stimmberechtigte beim Präsidenten bzw. der Präsidentin der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
 3. wenn innert 14 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt;
 4. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.
 5. Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten
- Art. 15 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:
1. die Wahlen;
 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
 3. das Festsetzen des Budgets;
 4. das Genehmigen gebundener Ausgaben;
 5. ablehnende Beschlüsse;
 6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

- Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung.
Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
1. die Änderung dieser Statuten;
 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
 3. die Auflösung des Zweckverbands.
- ^{bis} Die Gemeindebehörde übt neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung ein eigenes Antragsrecht bei diesen Urnenabstimmungen aus.
- Art. 17 Beschlussfassung Grundlegende Änderungen der Statuten (wesentliche Aufgaben, Grundzüge der Finanzierung, Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden sowie Austritt und Auflösung des Zweckverbands) und die Rechtsform bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

- Art. 18 Zusammensetzung Jede Verbandsgemeinde stellt 2 Delegierte.
- Art. 19 Konstituierung Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung (1. Sitzung der neuen Amtsperiode) unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten bzw. der bisherigen Präsidentin:
1. den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte;
 2. den Protokollführer bzw. die Protokollführerin (wobei diese Aufgabe auch extern vergeben werden kann)
 3. die Stimmenzähler (wobei diese an jeder Delegiertenversammlung neu gewählt werden)
- Art. 20 Wahlen und Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
- Art. 21 Kompetenzen Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:
1. Die Oberaufsicht über den Zweckverband;
 2. Festlegung der Eigentümerstrategie;
 3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung;
 4. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
 5. Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Mitglieder der Betriebskommission;
 6. Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;

7. Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
 8. Festsetzung des Budgets und Bewilligung der Nachtragskredite;
 9. Abnahme der Jahresrechnung sowie der Abrechnung über die von ihr oder von den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bewilligten Ausgaben;
 10. Beschlussfassung über Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission;
 11. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission;
 12. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00, soweit nicht die Betriebskommission gemäss Art. 29 zuständig ist;
 13. Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
 14. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
 15. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
 16. Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung (z.B. Organisations- und Personalreglement);
 17. Festsetzung der Beitrittsbedingungen sowie des Beteiligungsbeitrages bei Aufnahme von neuen Gemeinden;
 18. Art der Liquidation bei Auflösung des Verbandes;
 19. Weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von notwendigem Eigenkapital, bis CHF 1'500'000.00;
 20. Gewährung von gemeinsamen Darlehen durch Verbandsgemeinden zur Finanzierung von bestimmten Investitionsausgaben, bis CHF 1'500'000.00;
 21. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission.
- Art. 22 Vorsitz und Protokoll Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin schreibt die Protokolle der Delegiertenversammlungen.
- Art. 23 Zeichnungsberechtigung Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Protokollführer bzw. die Protokollführerin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung gemäss ihren Kompetenzen von Art. 21.
- Art. 24 Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin, auf Antrag der Betriebskommission oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Delegierten zusammen. Die Traktandenliste und in der Regel die Geschäftsunterlagen werden mindestens 20 Tage vor der Sitzung verschickt.
Die Versammlung ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25	Beschlussfähigkeit, Stimmabgabe und Anfragerecht	<p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission, die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben ein Antragsrecht.</p> <p>Die Mitglieder der Betriebskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</p> <p>^{bis} Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten bzw. der Präsidentin der Delegiertenversammlung und beim Präsidenten bzw. der Präsidentin der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von diesen spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet. In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben.</p> <p>Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>
---------	--	--

Art. 26	Öffentlichkeit	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
---------	----------------	---

2.5 Betriebskommission

Art. 27	Zusammensetzung	Die Betriebskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Die Protokollführung kann auch extern vergeben werden. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und des Kaders sowie externe Fachpersonen können mit beratender Stimme an der Sitzung der Betriebskommission teilnehmen.
Art. 28	Zeichnungsberechtigung	<p>Soweit die Betriebskommission gemäss Art. 29 befugt ist, den Verband zu verpflichten, führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Protokollführer bzw. die Protokollführerin die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei materiellen Anordnungen und Verträgen führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin sowie die übrigen Mitglieder der Betriebskommission jeweils zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.</p> <p>Die Betriebskommission regelt die Unterschriftsberechtigung der Geschäftsleitung.</p>
Art. 29	Aufgaben und Kompetenzen	<p>Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Leitung des Zweckverbands und seine Vertretung nach aussen;1^{bis} Die Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie;2. Die Aufsicht über den Betrieb und die Geschäftsleitung;

3. Die Vorbereitungen und Durchführung der laufenden Zweckverbandsgeschäfte;
4. Die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
5. Der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten, der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung;
6. Vorbereitung und Abschluss von Rechtsgeschäften unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe;
7. Genehmigung der Organisationsstruktur des Zentrums;
8. Die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und aller Mitglieder der Geschäftsleitung;
- 8^{bis} Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- 8^{ter} Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
9. Die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 500'000.00 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00;
10. Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00 bis CHF 100'000.00 im Einzelfall;
 - b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.00 bis CHF 50'000.00 im Einzelfall; insgesamt bis CHF 300'000.00 pro Jahr;
11. Genehmigung der Taxordnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der Richtlinien der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
12. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
13. Festsetzung der Besoldung und Zulage des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
14. Orientierung der Bevölkerung über die Tätigkeit des Zweckverbands.

Art. 30 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 31 **Beschlussfassung** Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 32 **Einberufung und Teilnahme** Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Geschäftsleitung

Art. 33 **Geschäftsleitung** Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin und aus zusätzlichen Mitgliedern des Kaders gemäss der durch die Betriebskommission genehmigten Organisationsstruktur.

Art. 34 **Aufgaben und Kompetenzen** Die Geschäftsleitung ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich.

Ihr obliegt:

1. Führung des gesamten operativen Tagesgeschäftes, inklusive Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission;
2. Berichterstattung an die Betriebskommission;
3. Beschlussfassung über neue im Budget enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 und über neue, im Budget enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 50'000.00;
4. Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 im Einzelfall, bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 60'000.00;
5. Antrag stellen an die Betriebskommission für Geschäfte, über welche der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder die Geschäftsleitung nicht endgültig selbst beschliessen darf;
6. Erlassung von Dienstvorschriften, welche in die einzelnen Fachbereiche übergreifen, soweit die Betriebskommission keine solchen aufgestellt hat;
7. Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des bewilligten Stellenplans (exklusive Mitglieder der Geschäftsleitung).

Art. 35 **aufgehoben**

3. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- Art. 36 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Wählbar sind Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.
- Art. 37 Konstituierung Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.
- Art. 38 Unvereinbarkeit Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden gelten sinngemäss. Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission sowie Mitarbeitende des Zentrums können der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
- Art. 39 Aufgaben,
Herausgabe von
Unterlagen und
Prüfungsfrist Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

^{bis} Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der RPK die zugehörigen Akten vor. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK richtet sich nach § 62 GG. Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- Art. 40 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat.
- Art. 41 Prüfstelle Die Rechnungsprüfungskommission und die Betriebskommission setzen nach den Vorgaben des kantonalen Rechts eine Prüfstelle ein. Dafür bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Rechnungsprüfungskommission und der Betriebskommission.

^{bis} Die Prüfstelle erstattet der Betriebskommission, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

4. Personal und Arbeitsvorgaben

- Art. 42 Anstellungs-
bedingungen Für das Personal gilt das Personalreglement des Alterszentrums im Geeren. Ist im Personalreglement nichts erwähnt, so gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich.
- Art. 43 Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

5. Verbands- und Finanzhaushalt

- Art. 44 Grundsatz der Betriebsführung Der Zweckverband wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.
- Art. 45 Führung des Zweckverbands-haushaltes Der Zweckverband führt ab 1. Januar 2017 einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung. Dieser richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 46 Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbands.
- Art. 47 Beteiligungen Die Verbandsgemeinden sind am Eigentum des Zweckverbands beteiligt. Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die bis am 31.12.2016 an den Verband geleistet worden sind, werden auf den 01.01.2017 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt.
- Die Buchwerte der Beteiligungen der Verbandsgemeinden berechnen sich nach den Restbuchwerten entsprechend der Berechnungsweise gemäss §5c der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Werte werden durch eine externe Prüfungsfirma revidiert.
- Die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes können entsprechend ihrer Kompetenz entscheiden, dass weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von notwendigem Eigenkapital des Zweckverbands zu leisten sind. Sie werden durch die Verbandsgemeinden im gleichen Verhältnis des massgeblichen Restbuchwertes per 01.01. des laufenden Jahres geleistet.
- Art. 48 Finanzierung Die Finanzierung der Leistungen des Alterszentrums erfolgt durch Entgelte der Versicherer, der Leistungsbezüger sowie durch Beiträge der Gemeinden zur Deckung der effektiven Kosten gemäss kantonalem Pflegegesetz. Den Leistungsbezügern werden die Kosten für Hotellerie und Betreuung direkt in Rechnung gestellt. Diese Tarife sind begrenzt durch §12 Abs. 2 des Pflegegesetzes, wonach höchstens kostendeckende Tarife verrechnet werden dürfen. Kostensteigerungen führen zu Tarifanpassungen und müssen von den Leistungsbezügern übernommen werden.
- Art. 49 Fremdmittelaufnahme Der Zweckverband kann von Verbandsgemeinden oder anderen Dritten Fremdmittel aufnehmen. Priorität hat dabei die Aufnahme von Fremdmitteln bei Dritten im Rahmen der unternehmerischen Grundsätze. Wenn die Delegiertenversammlung - oder entsprechend der Kompetenz die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes -- entscheidet, dass Verbandsgemeinden dem Zweckverband zur Finanzierung von bestimmten Investitionsausgaben gemeinsam Darlehen zu gewähren haben, leisten sie diese im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung vom 1. Januar des Rechnungsjahres, in dem der Ausgabenbewilligungs- und Darlehensbeschluss getroffen wird.

- Art. 50 Debitorenverluste Zu verteilende Debitorenverluste, die von Leistungsbezügern verursacht werden, sind von der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Leistungsbezügers zu tragen.
- Art. 51 Aufwand- und Ertragsüberschuss Aufwandüberschüsse werden aus dem freien Eigenkapital gedeckt. Ist dieser Anteil ausgeschöpft, kann die Delegiertenversammlung beschliessen, dass die Verbandsgemeinden den verbleibenden Aufwandüberschuss zu decken haben. Sofern die Delegiertenversammlung auf Antrag der Betriebskommission beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Aufwandüberschüsse des Zweckverbands zu decken haben, sind diese nach Massgabe der finanziellen Beteiligung der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig zu tragen.
- Ertragsüberschüsse werden dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen, bis diese mindestens dem Beteiligungskapital entspricht. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag der Betriebskommission beschliessen, dass Ertragsüberschüsse, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, nach Massgabe der finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden.

6. Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz

- Art. 52 Aufsicht Der Zweckverband steht wie die Gemeinden unter Staatsaufsicht nach Massgabe der Gesetzgebung.
- Art. 53 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach den finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres.
- Art. 54 Rechtsschutz Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat eingereicht werden.
- Gegen Anordnungen und Erlasse der Betriebskommission, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Delegiertenversammlung Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Delegiertenversammlung kann Rekurs erhoben werden.
- Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Art. 55 Aufsicht
Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Bereits eingegangene Verpflichtungen bleiben auch im Falle eines Austritts bestehen. Die Beteiligung der Verbandsgemeinden wandelt sich zum Zeitpunkt des Austritts in ein Darlehen um. Das aufgrund des Austritts entstandene Darlehen ist unverzinslich und spätestens innert zehn Jahren seit dem Austritt zurückzubezahlen.
- Art. 56 Auflösung
Die Auflösung des Zweckverbands ist mit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.
- Art. 57 Liquidation
Im Falle der Auflösung des Zweckverbands richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach deren finanziellen Beteiligungen. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen. Der Gemeinde Seuzach, auf deren Gebiet das Zentrum steht, wird das Vorkaufsrecht eingeräumt.

8. Schlussbestimmungen

- Art. 58 Inkraftsetzung
Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie ersetzen die Statuten von September 2008.
- ^{bis} Die Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Alterszentrum im Geeren tritt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die Teilrevision bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
- Die Teilrevision umfasst neben den formalen Anpassungen zur Vereinheitlichung der Funktionsbezeichnungen:
- Aufhebung von Art. 35 (Überführung in Art. 3, Zweck und Leistungsauftrag)
- Änderung bzw. Ergänzung folgender Artikel:
- Art. 1: Austritt der Gemeinde Ellikon an der Thur aus dem Zweckverband und Verzicht auf die Ortsangabe im Namen des Zweckverbands
- Art. 3^{bis}: Ergänzung durch Überführung von Art. 35 Leistungsauftrag
- Art. 4: Einstimmigkeit bei Beitritt (übergeordnetes Recht)
- Art. 6^{bis}: Anpassung Amtsdauer von Betriebskommission und RPK als Nachvollzug der praktischen Handhabung

Art. 6^{ter}: Offenlegung der Interessensbindung für alle Organe des Zweckverbands (übergeordnetes Recht)

Art. 7^{bis}: Ergänzung Elektronische Zugänglichkeit amtliche Publikation und Erlasse

Art. 10 – 13: Formale Anpassung der Begrifflichkeit (Volksinitiative statt Initiative)

Art. 14: Definition der Frist (übergeordnetes Recht)

Art. 15, Art. 21 Ziff. 8, Art. 29 Ziff. 9 – 10, Art. 34 Ziff. 3 - 4: Formale Anpassung der Begrifflichkeit (Budget statt Voranschlag)

Art. 16: Beschlussfassung an der Urne (übergeordnetes Recht)

Art. 16^{bis}: Eigenes Antragsrecht der Gemeinden (übergeordnetes Recht)

Art. 17: Erforderliche Zustimmung bei Beschlussfassung (übergeordnetes Recht)

Art. 19: Vorsitz bei Konstituierung der Delegiertenversammlung und Möglichkeit der externen Vergabe Protokollführung

Art. 21 Ziff. 2: Festlegen Eigentümerstrategie statt Verfolgen von Zweck und Leistungsauftrag

Art. 21 Ziff. 3: Formale Änderung der Begrifflichkeit (der statt ihrer)

Art. 21 Ziff. 9: Formale Änderung der Begrifflichkeit (Jahresrechnung statt Zweckverbandsrechnung) und Ergänzung von Stimmberechtigten bewilligte Ausgaben

Art. 21 Ziff. 11: Formale Änderung der Begrifflichkeit (Kenntnisnahme statt Abnahme)

Art. 21 Ziff. 15: Übernahme Festlegung strategische Ausrichtung in Art. 21. Ziff. 2; Ziff. 15 enthält neu Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan (übergeordnetes Recht)

Art. 24: Ergänzung Versand der Geschäftsunterlagen

Art. 25: Ergänzung Nicht-Stimmabgabe des Präsidenten bzw. der Präsidentin bei offenen Abstimmungen und Antragsrecht von Mitgliedern der Delegiertenversammlung und Betriebskommission (übergeordnetes Recht)

Art. 25^{bis}: Ergänzung Anfragerecht (übergeordnetes Recht)

Art. 27: Streichung Redundanz Wahlorgan (siehe Art. 21 Ziff. 5); Aufhebung der Einschränkung der Wählbarkeit bezüglich Behörden- und Gemeindezugehörigkeit

Art. 28: Präzisierung (Zeichnungsberechtigung bei formellen Beschlüssen bzw. materiellen Anordnungen)

Art. 29 Ziff. 1^{bis}: Ergänzung Beschluss Unternehmensstrategie

Art. 29 Ziff. 8^{bis}: Ergänzung Beschluss Finanz- und Aufgabenplan (übergeordnetes Recht)

Art. 29 Ziff. 8^{ter}: Ergänzung Beschluss Jahresrechnung und Geschäftsbericht (übergeordnetes Recht)

Art. 29 Ziff. 11: Präzisierung (gesetzliche Vorgaben und Richtlinien)

Art. 34 Ziff. 5: Präzisierung durch Ergänzung Geschäftsleitung

Art. 39^{bis}: Ergänzung Herausgabe von Unterlagen und Prüfungsfrist (übergeordnetes Recht)

Art. 41^{bis}: Ergänzung Berichterstattung (übergeordnetes Recht)

Art. 47: Anpassung Jahr massgeblicher Restbuchwert

Art. 49: Formale Änderung der Begrifflichkeit (vom statt am)

Art. 54: Anpassung an das übergeordnete Recht (Wegfall Gemeindebeschwerde und Ergänzung Neubeurteilung)

Art. 56: Einstimmigkeit bei Auflösung (übergeordnetes Recht)

Art. 58^{bis}: Inhalt der Änderungen und Inkraftsetzung der Teilrevision per 1. Januar 2021

Anhang: Ergänzung Matrix Finanzkompetenzen

Zweckverband Alterszentrum im Geeren, Seuzach, 19. November 2019

Der Präsident



Jürg Allenspach, Dättlikon

Die Protokollführerin



Andrea Fatzer, Seuzach

9. Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

10. Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Anhang: Matrix Finanzkompetenzen

Aufteilung der Kompetenzen; alle Beträge in CHF.

		Geschäfts- leitung	Betriebs- kommission	Delegierten- versammlung	Urnen- abstimmung
Neue Ausgaben innerhalb Budget	einmalig	bis 100'000	bis 500'000	bis 1'500'000	über 1'500'000
	wieder- kehrend	bis 50'000	bis 250'000	bis 500'000	über 500'000
Neue Ausgaben ausserhalb Budget	einmalig	bis 20'000*	bis 100'000	bis 1'500'000	über 1'500'000
	wieder- kehrend	bis 10'000*	bis 50'000**	bis 500'000	über 500'000
		*total max. 60'000/Jahr	** max. 300'000/Jahr		